

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **8 (1892)**

Heft 42

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 14. Januar 1893.

Wochenspruch: Ein mutig Streiten um edlen Preis, sei's in der engen Zelle,
Sei's, wo des Lebens Hallen sich uns weiten,
Ist schon des Daseins wert, des Glücks genug,
Denn echten Frieden kann nur Kampf bereiten!

Schweiz. Gewerbeverein.
(Offiz. Mitteilung des Sekretariates
vom 7. Januar 1893.)

Der leitende Ausschuss ladet den Zentralvorstand ein zu einer ordentlichen Sitzung auf Freitag den 20. Januar 1893, vormittags 10 Uhr, ins Vereinsbüro in Zürich zur Behandlung folgender Traktanden:

1. Schweizerisches Gewerbegesetz. a) Lehrlingswesen: Referent: Herr Dr. A. Huber. b) Submissionswesen: Referent: Herr Stadtrat Koller.
 2. Antrag des Gewerbevereins Basel betreffend Aufhebung der Mißhände im gewerblichen Kreditwesen und Verkehr.
 3. Schweizer. Auskunftsbüreau für Bezugsquellen inländischer Produkte.
 4. Besuch der Weltausstellung in Chicago.
 5. Regelung der Sektionsbeiträge.
 6. Revision des § 13 des Normal-Lehrvertrages.
- Zu Traktandum 6 beantragt Herr Direktor Wild folgende Aenderung des § 13 des Normal-Lehrvertrages: „In den Fällen der §§ 11 und 12, sowie beim Ableben des Lehrmeisters oder des Lehrlings ist das im Vertrage stipulirte Lehrgeld (statt: „sind die im Vertrage stipulirten finanziellen Verpflichtungen“ pro rata des Betrages und

der Zeit auf den Tag des Eintrittes des betreffenden Ereignisses zu berechnen und auszugleichen.“

Kreis Schreiben Nr. 131

an die

Sektionen des Schweizerischen Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Die Bundesversammlung hat unterm 23. Dezember abhin folgenden Beschluß gefaßt:

„Für die Sendung von Delegierten zum Studium der Weltausstellung in Chicago wird dem Bundesrate unter der Voraussetzung möglicher finanzieller Beteiligung der interessirten Kantone, Gemeinden, Vereine und Anstalten ein Kredit von Fr. 60,000 zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe sollen mindestens Fr. 15,000 für den Ankauf von gewerblichen Mustern und Modellen und die Veröffentlichung von Berichten verwendet werden.“

Diesem Beschluß zufolge kann selbstverständlich nur eine beschränkte Anzahl Delegierter subventioniert werden und nur solche, deren berufliche und allgemeine Bildung Garantie dafür bieten, daß das Resultat ihrer Mission ein für unsere meist interessirten nationalen Industrien nützlich sein werde.

Indem das h. Schweizerische Departement des Auswärtigen uns diesen Bundesbeschluß mittheilt, ladet es uns gleichzeitig ein, ihm bis zum 23. Januar u. a. mitteilen zu wollen,

ob wir im Falle seien, Persönlichkeiten mit den erforderlichen Eigenschaften als Delegierte zum Studium der Weltausstellung in Chicago und der amerikanischen Industrie- und Gewerbeverhältnisse vorzuschlagen, und welche. Das h. Departement würde sodann auf Grund der von den gleichfalls angefragten Kantonsregierungen, dem Schweiz. Handels- und Industrieverein und unserm Vorstand eingelangten Vorschläge seine Anträge dem Bundesrat unterbreiten.

Gestützt auf diesen Auftrag laden wir schweizerische Gewerbetreibende, welche sich berufen und befähigt glauben, mit einem bestimmten Mandat Fachstudien an der Weltausstellung in Chicago zum Nutzen ihres gesamten Standes oder Berufes vorzunehmen und welche mindestens zwei Monate Zeit für Studium und Hin- und Herreise opfern können, zur Anmeldung ein. Mit Rücksicht auf den vom Departement angelegten kurzen Termin und auf den Umstand, daß unser Zentralvorstand am Freitag den 20. Januar vormittags über diese Angelegenheit Beschluß fassen wird, müssen unbedingt die Anmeldungen bis spätestens Donnerstags den 19. Januar mittags bei unserm Sekretariat eingereicht werden; später einlangende Anmeldungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Anmeldungen sollen über folgende Fragen genaue und wahrheitsgetreue Auskunft geben: 1. Bildungsgang des Bewerbers. 2. Ist Bewerber der englischen Sprache mächtig? (Eventuell Nachweise, Schulzeugnisse u. dgl.). 3. Hat Bewerber schon in Amerika oder im Auslande auf seinem Berufe gearbeitet, eventuell wie lange? 4. Kennt Bewerber die amerikanische Produktionsweise oder hat er schon mit Amerika verkehrt? 5. Für welche speziellen Arbeitsgebiete oder für welche Abteilungen der Weltausstellung glaubt Bewerber mit besonderem Sachverständnis das Fachstudium übernehmen zu können? 6. Allfällige Zeugnisse, Empfehlungen, Referenzen kompetenter Personen.

Wir eruchen die Sektionsvorstände, allfällig als geeignet erscheinende Vereinsmitglieder sofort auf diese Einladung aufmerksam machen zu wollen.

Nachdem sich im Kanton Appenzell-Außerrhoden ein kantonaler Gewerbeverein gebildet, hat der „Mittelländische Handwerker- und Gewerbeverein“ sich aufgelöst, ist somit auch nicht mehr Sektion unseres Vereins. Wie aus Kreis Schreiben Nr. 129 ersichtlich, ist dafür der Vorstand des kantonalen Gewerbevereins Appenzell A.-Rh. als Sektion aufgenommen worden.

Ferner freuen wir uns, mitteilen zu können, daß sich ein „Gewerbeverein des Bezirkes Kreuzlingen“ gebildet hat, welcher bereits 100 Mitglieder zählt und dem schweizerischen Gewerbeverein anzugehören wünscht. Wir eröffnen über diese Anmeldung die statutarische Einsprachefrist und heißen die neue thurgauische Sektion an der Grenzmarke unseres Landes bestens willkommen.

Mit freundschaftlichem Gruß
Für den Leitenden Ausschuss,
Der Präsident:
Dr. J. Stöfel.
Der Sekretär:
Werner Krebs.

Als ein neues Mittel gegen den Hausschwamm und andere Pilze

bezeichnet Th. Stettner, tgl. Hof-Bauamtmann in München, das Antinonin. Er schreibt:

Bekanntlich ist in dem Orthodinitrotresolkalium, von Professor Dr. C. D. Harz und Dr. W. v. Miller, das von den Farbenfabriken vorm. Bayer u. Co. in Elberfeld unter dem Namen Antinonin hergestellt wird, ein Mittel gegen die wälderwüstende Nonne gefunden.

Das Antinonin ist ferner in Verbindung mit höchstens 0,8—2,0 % Seife gegen fast alle Insekten, z. B. gegen Pflanzen-, Tier- und Menschenläuse aller Art, gegen Haut-

krankheiten erzeugende Milben, z. B. Krätze (hier in Lösungen von zirka 1 : 2000 bis 1 : 200) eines der allerwirksamsten Mittel.

In jüngster Zeit hat sich auch ergeben, daß eine Salbe, aus 1 bis 1 1/4 Teilen Antinonin und 100 Teilen Schweinefett, Kunstbutter oder Vaselin bereitet, Pferden, Kindern zc. reichlich eingerieben, unfehlbar vor Bremsenstich schützt.

Weitere Studien der beiden Forscher haben nun — und damit komme ich zum eigentlichen Gegenstande dieses Artikels — gezeigt, daß das Antinonin auch gegen Pilze in außerordentlichem Grade wirksam ist. Spalt-, Hefe-, Schimmelpilze und höhere Pilze werden bei Anwendung höchst verdünnter Lösungen in ihrem Wachstum behindert und durch konzentrierte Lösungen mit Sicherheit getötet. Das Antinonin würde sich demnach als ein für die Bauhygiene unschätzbares, zur Verhütung und Vernichtung aller störenden und schädlichen Prozesse, wie Fäulnis, Vermoderung, Hausschwamm zc., unentbehrliches Mittel erweisen, das uns die Möglichkeit gewährt, uns vor bedeutendem Schaden zu bewahren.

Bezüglich der desinfektorischen und antiseptischen Wirkungen des Antinonins, die es unzweifelhaft besitzt, sind zwar, wie ich erfuhr, die Parallelversuche mit den übrigen derartigen Mitteln noch nicht abgeschlossen, jedenfalls aber hat es vor ihnen den Vorzug der Beständigkeit und der Geruchlosigkeit. Auf Gelatinenährboden vermochte ein Zusatz von Antinonin 1,5—8 : 1000 das Wachstum der Typhus-, Cholera-, Diphtherie-, Milzbrand- und Metchnikoff's Spaltpilze, sowie von Staphylo- und Schimmelpilzen zu inhibieren.

Das Antinonin hat den ähnlich wirkenden organischen Präparaten, wie z. B. den Phenol- und Kresol-Präparaten gegenüber, denen es im Übrigen sehr nahe steht, den Vorteil, daß es als Kalisalz nicht wie diese flüchtig ist. Während ferner ein mit Kresol oder Phenol imprägniertes Holz zc. das Präparat nur mechanisch festhält, ist beim Antinonin, wie die intensive Färbung des Materials anzeigt, eine chemische Bindung eingetreten. Es ist also schon deshalb sehr nachhaltig in seiner Wirkung und dabei für den Menschen als Desinfektionsmittel der Bretter, Balken, Füllbodenmassen, Wände zc. durchaus ungefährlich, während z. B. Sublimat und andere Quecksilberverbindungen wegen ihrer Flüchtigkeit (Sublimation) für die Desinfektion menschlicher Räume sich absolut nicht eignen.

Die bekannteren Desinfektionsmittel, wie Kreolin, Lyso, Salbeol, enthalten alle als wirksamen Bestandtheil Kresol, also die Muttersubstanz des Antinonins.

Als Nitroverbindung besitzt das reine Antinonin eine gewisse, unter Umständen explosive Zersetzbarkeit. Die Farbenfabriken zu Elberfeld haben jedoch durch einen geringen Zusatz von Glycerin und Seife zc. diese Eigenschaft gänzlich beseitigt. Ein Löffel voll der Paste in Feuer gebracht, explodiert nicht mehr. Jede Gefahr ist damit entfernt und die Wirksamkeit des Antinonins dabei noch erhöht worden.

Was nun meine eigenen Versuche im Kleinen und Großen anlangt, so haben sie durchwegs günstige Resultate ergeben und halte ich darnach die Anwendung des Antinonins in folgender Weise empfehlenswerth:

1. Bauhölzer, Bretter, Balken zc. werden entweder mit dem Antinonin in Lösung (1 : 300, d. i. 1 Kilogramm Antinonin auf 300 Liter Wasser) allseits bestrichen oder wohl noch besser, wie ich wenigstens es thun lasse, in zementierten Gruben (die neuerdings auch mit Warme-einrichtung versehen werden) in Lösungen von 1 : 500 bis 1 : 300 einige Tage lang eingelegt. Ich lasse auch die Hölzer vorher entweder in der Sonne erwärmen oder mit brennendem Stroh schlagen. In dieser Weise werden sämtliche Bau-, Brücken- und Wasserbau-Hölzer imprägniert. Das Verfahren ist jedenfalls auch für Eisenbahnschwellen, Zimmerhölzer in den Bergwerken zc. empfehlenswerth. Dabei kann jedes, also auch verunreinigtes, bezw. nicht ganz reines Wasser, Verwendung finden.